

# Nachrichtendienstgesetz (NDG)

vom ...

Entwurf vom 08.03.2013

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 57 Absatz 2 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Informationsbeschaffung**

### **Art. 1**           Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Zusammenarbeit des NDB mit anderen Behörden des Bundes, mit den Kantonen, mit dem Ausland und mit Privaten;
- c. die übergeordnete Steuerung, Aufsicht und Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Es bezweckt, durch Massnahmen der Informationsbeschaffung und –bearbeitung, durch präventive Massnahmen, durch operative Dienstleistungen und durch Beurteilungen der Bedrohungslage:

- a. zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz beizutragen;
- b. die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung sowie der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu erhöhen;
- c. die Handlungsfähigkeit der Schweiz zu unterstützen;
- d. zur Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen beizutragen.

<sup>3</sup> Der NDB kann in besonderen Lagen zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen eingesetzt werden. Als solche gelten der Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Schweiz, die Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik und der Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz.

SR .....

<sup>1</sup>   SR **101**

<sup>2</sup>   BBl.....

**Art. 2** Verpflichtete Behörden und Personen

Dieses Gesetz gilt für:

- a. die mit dem Vollzug der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten beauftragten Behörden von Bund und Kantonen;
- b. Behörden der Kantone sowie für weitere Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie über nachrichtendienstlich relevante Informationen verfügen;
- c. Private, soweit sie nach diesem Gesetz zur Weitergabe nachrichtendienstlich relevanter Informationen verpflichtet sind.

**Art. 3** Grundsätze der Informationsbeschaffung

<sup>1</sup> Der NDB beschafft zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Informationsquellen.

<sup>2</sup> Er bedient sich dazu genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen.

<sup>3</sup> Er wählt jeweils die Beschaffungsmassnahme, die

- a. am besten geeignet und notwendig ist, um ein bestimmtes Beschaffungsziel zu erreichen; und
- b. gleichzeitig am wenigsten in die Grundrechte betroffener Personen eingreift.

<sup>4</sup> Er kann Personendaten beschaffen, ohne dass dies für die betroffenen Personen erkennbar ist.

<sup>5</sup> Er beschafft und bearbeitet keine Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.

<sup>6</sup> Er kann Informationen nach Absatz 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und personenbezogen erschliessen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

<sup>7</sup> Er löscht umgehend personenbezogen erschlossene Daten, wenn bis höchstens ein Jahr nach der Erschliessung solche Tätigkeiten nicht erwiesen sind, oder sie schon früher ausgeschlossen werden können.

<sup>8</sup> Er kann über die Organisationen und Gruppierungen der Beobachtungsliste nach Artikel 63 oder deren Exponentinnen und Exponenten auch Informationen nach Absatz 5 beschaffen und bearbeiten, wenn diese für die Beurteilung der Bedrohung, die von den Organisationen und Gruppierungen ausgeht, geeignet sind.

## **2. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit des NDB**

### **1. Abschnitt: Aufgaben, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen sowie Bewaffnung**

#### **Art. 4 Aufgaben des NDB**

<sup>1</sup> Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des NDB dient:

- a. dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit, die ausgehen von:
  1. Terrorismus,
  2. verbotenem Nachrichtendienst,
  3. der Weiterverbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, einschliesslich ihrer Trägersysteme sowie aller zur Herstellung dieser Waffen notwendigen zivil und militärisch verwendbaren Güter und Technologien (Proliferation),
  4. illegalem Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern,
  5. Angriffen auf Informations-, Kommunikations-, Energie-, Transport- und weitere Infrastrukturen, die für das Funktionieren von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat unerlässlich sind (kritische Infrastrukturen),
  6. gewalttätigem Extremismus;
- b. zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland;
- c. zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Schweiz;
- d. zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen, wenn dafür ein konkreter Auftrag des Bundesrates vorliegt.

<sup>2</sup> Er beurteilt die Bedrohungslage und orientiert die betroffenen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsbehörden laufend über allfällige Bedrohungen und die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz. Im Bedarfsfall alarmiert er die zuständigen staatlichen Stellen.

<sup>3</sup> Er informiert andere Dienststellen des Bundes und der Kantone unter Wahrung des Quellenschutzes über Vorgänge und Erkenntnisse, welche die gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen bei der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit betreffen.

<sup>4</sup> Er pflegt die nachrichtendienstlichen Beziehungen der Schweiz mit ausländischen Dienststellen.

<sup>5</sup> Er betreibt eine Stelle zur nachrichtendienstlichen Frühwarnung für den Schutz von kritischen Infrastrukturen.

<sup>6</sup> Er führt Informations- und Sensibilisierungsprogramme über Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit durch.

<sup>7</sup> Er schützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seine Einrichtungen, seine Quellen und die von ihm bearbeiteten Daten.

**Art. 5** Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Der NDB trifft Massnahmen, um den Schutz und die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Informationen oder seiner Einrichtungen zu gewährleisten. Er kann:

- a. in seinen Räumlichkeiten Taschen- und Personenkontrollen durchführen bei:
  1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB,
  2. befristet für den NDB tätigen Personen,
  3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Firmen, die Dienstleistungen zugunsten des NDB in seinen Räumlichkeiten erbringen;
- b. Raumkontrollen in den Einrichtungen des NDB durchführen, um zu überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz von klassifizierten Informationen eingehalten werden;
- c. Archiv-, Tresor- und Lagerräume sowie die Zutrittszonen zu den Räumlichkeiten des NDB mit Videokameras überwachen;
- d. störende Fernmeldeanlagen nach Artikel 34 Absatz 1<sup>er</sup> des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>3</sup> in Räumlichkeiten betreiben, die vom NDB genutzt werden.

<sup>2</sup> Der NDB betreibt ein besonders gesichertes Computernetzwerk für diejenigen Informationssysteme, auf die ausschliesslich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff haben.

**Art. 6** Bewaffnung

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB können für den Einsatz im Inland mit einer Waffe ausgestattet werden, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabe und Funktion besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

<sup>2</sup> Bewaffnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ihre Waffe nur in einer den Umständen angemessenen Weise in Fällen von Notwehr oder Notstand einsetzen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Kategorien von Waffen tragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Ausbildung.

**2. Abschnitt: Zusammenarbeit****Art. 7** Kantonale Vollzugsbehörden

<sup>1</sup> Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die zum Vollzug dieses Gesetzes mit dem NDB zusammenarbeitet (kantonale Vollzugsbehörde). Er sorgt dafür, dass diese die Aufträge des NDB ohne Verzug durchführen kann.

<sup>2</sup> Der NDB erteilt Aufträge an die kantonalen Vollzugsbehörden schriftlich; in dringenden Fällen kann er Aufträge mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

#### **Art. 8** Information der Kantone

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) informiert die interkantonalen Regierungskonferenzen regelmässig und bei besonderen Ereignissen über die Beurteilung der Bedrohungslage.

<sup>2</sup> Der NDB informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über Vorgänge, die deren Aufgabenvollzug betreffen.

#### **Art. 9** Zusammenarbeit mit der Armee

<sup>1</sup> Der NDB informiert die zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes der Armee und der Dienststelle für militärische Sicherheit über Vorgänge, die deren Aufgabenvollzug betreffen.

<sup>2</sup> Er kann im Bereich der internationalen militärischen Kontakte mit den zuständigen Stellen der Armee zusammenarbeiten, diese um Auskunft ersuchen und ihnen Aufträge für die internationale Zusammenarbeit erteilen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem NDB und den zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes der Armee;
- b. die Aufgabenteilung zwischen dem NDB und der Dienststelle für militärische Sicherheit während eines Friedensförderungs-, Assistenz- oder Aktivdienstes.

#### **Art. 10** Zusammenarbeit mit dem Ausland

<sup>1</sup> Der NDB kann zum Vollzug dieses Gesetzes mit ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten, indem er:

- a. sachdienliche Informationen entgegennimmt oder weiterleitet;
- b. gemeinsame Fachgespräche und Tagungen durchführt;
- c. gemeinsame Tätigkeiten zur Beschaffung und Auswertung von Informationen und zur Beurteilung der Bedrohungslage durchführt;
- d. für den ersuchenden Staat Informationen beschafft und weiterleitet zur Beurteilung, ob eine Person an klassifizierten Projekten des Auslandes im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslandes erhalten kann;
- e. sich an internationalen automatisierten Informationssystemen beteiligt.

<sup>2</sup> Er kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zur Förderung der internationalen Kontakte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den schweizerischen Vertretungen im Ausland einsetzen. Diese arbei-

ten zum Vollzug dieses Gesetzes direkt mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates und von Drittstaaten zusammen.

<sup>3</sup> Andere Behörden des Bundes sowie kantonale Behörden dürfen zur Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufgaben nach diesem Gesetz Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu anderen ausländischen Behörden nur im Einvernehmen mit dem NDB unterhalten.

### **3. Kapitel: Informationsbeschaffung**

#### **1. Abschnitt: Genehmigungsfreie Beschaffungsmassnahmen**

##### **Art. 11** Öffentliche Informationsquellen

Öffentliche Informationsquellen sind namentlich:

- a. öffentlich zugängliche Medien;
- b. von Privaten zugänglich gemachte Datensammlungen;
- c. in der Öffentlichkeit vorgetragene Äusserungen.

##### **Art. 12** Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

<sup>1</sup> Der NDB kann Vorgänge und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beobachten und in Bild und Ton festhalten. Er kann dazu Fluggeräte und Satelliten einsetzen.

<sup>2</sup> Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

##### **Art. 13** Menschliche Quellen

<sup>1</sup> Menschliche Quellen sind Personen, die:

- a. dem NDB Informationen oder Erkenntnisse mitteilen;
- b. für den NDB Dienstleistungen erbringen, die der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dienen;
- c. den NDB bei der Beschaffung von Informationen unterstützen.

<sup>2</sup> Der NDB kann menschliche Quellen für ihre Tätigkeit angemessen entschädigen. Sofern es für den Quellenschutz oder die weitere Informationsbeschaffung notwendig ist, gelten diese Entschädigungen weder als steuerbares Einkommen noch als Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>4</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>3</sup> Der NDB trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der menschlichen Quellen. Die Massnahmen können auch zugunsten von den menschlichen Quellen nahestehenden Personen getroffen werden.

<sup>4</sup> Die Chefin oder der Chef des VBS kann den NDB ermächtigen, menschliche Quellen nach Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Legendierung oder einer Tarnidentität auszustatten, wenn dies zum Schutz von Leib und Leben der Betroffenen notwendig ist.

<sup>5</sup> Die Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den Zeitraum der konkreten Gefährdung begrenzt. Ausnahmsweise kann von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen oder eine zeitlich begrenzte Massnahme in eine unbegrenzte umgewandelt werden, wenn die Risiken für die Betroffenen besonders gross sind und damit gerechnet werden muss, dass sie fortbestehen.

#### **Art. 14**            Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen zwecks Aufenthaltsfeststellung

<sup>1</sup> Der NDB kann im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008<sup>5</sup> über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) sowie im nationalen Teil des Schengener Informationssystems nach Artikel 16 BPI Personen und Fahrzeuge zwecks Aufenthaltsfeststellung ausschreiben lassen.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung von Personen oder Fahrzeugen ist nur zulässig, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass:

- a. von der betroffenen Person eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ausgeht;
- b. das Fahrzeug von einer Person im Sinne von Buchstabe a benutzt wird;
- c. das Fahrzeug für eine anderweitige konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a benutzt wird;
- d. das Feststellen des Aufenthalts einer Person oder eines Fahrzeuges notwendig ist, um weiterer wesentliche Landesinteressen zu wahren.

<sup>3</sup> Die Ausschreibung darf nicht vorgenommen werden, um Fahrzeuge einer Drittperson zu überwachen, die einer der in den Artikeln 171–173 der Strafprozessordnung<sup>6</sup> genannten Berufsgruppen angehört.

## **2. Abschnitt: Legendierungen und Tarnidentitäten**

#### **Art. 15**            Legendierungen

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bewilligen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden mit Urkunden zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende ausgestattet wer-

<sup>5</sup> SR 361

<sup>6</sup> SR 312.0

den, sodass deren Zugehörigkeit zu den Behörden des Nachrichtendienstes nicht mehr erkennbar ist. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie oder er erstattet der Chefin oder dem Chef des VBS jährlich Bericht über die Handhabung der Legendierungen.

## **Art. 16** Tarnidentitäten

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef des VBS kann bewilligen, dass die folgenden Personen einer Tarnidentität ausgestattet werden, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht, um ihre Sicherheit oder die Informationsbeschaffung zu gewährleisten:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB;
- b. die im Bundesauftrag tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden;
- c. menschliche Quellen im Rahmen einer bestimmten Operation.

<sup>2</sup> Die Tarnidentität kann so lange verwendet werden, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Informationsbeschaffung notwendig ist. Die Verwendung ist befristet auf:

- a. höchstens fünf Jahre: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens weitere drei Jahre verlängert werden;
- b. höchstens zwölf Monate: für menschliche Quellen; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens weitere zwölf Monate verlängert werden.

<sup>3</sup> Die Verwendung einer Tarnidentität zur Informationsbeschaffung ist nur gestattet, wenn diese einen Aufgabenbereich nach Artikel 4 Absatz 1 betrifft und:

- a. die Informationsbeschaffung ohne Tarnidentität erfolglos geblieben ist, ohne den Einsatz der Tarnidentität aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde; oder
- b. ein bedeutsames Rechtsgut wie Leib und Leben oder körperliche Unversehrtheit der mit der Informationsbeschaffung befassten Person oder einer ihr nahestehenden Person bedroht ist.

<sup>4</sup> Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten kann der NDB Ausweisschriften, Urkunden und weitere Unterlagen sowie personenbezogene Angaben herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

<sup>5</sup> Der NDB trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor Enttarnung.



### 3. Abschnitt: Auskunftsrechte und -pflichten

#### **Art. 17** Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung

<sup>1</sup> Dienststellen des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, sind verpflichtet, dem NDB auf begründetes Ersuchen im Einzelfall die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen (Art. 62) dienen.

<sup>2</sup> Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben, Freiheit, Bestand und Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

- a. terroristischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen;
- b. verbotenem Nachrichtendienst nach den Artikeln 272–274 und 301 des Strafgesetzbuches;
- c. der Weiterverbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, einschliesslich ihrer Trägersysteme sowie aller zur Herstellung dieser Waffen notwendigen zivil und militärisch verwendbaren Güter und Technologien (Proliferation) oder dem illegalen Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern;
- d. einem Angriff auf kritische Infrastrukturen; oder
- e. gewalttätigem Extremismus im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, die die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

<sup>3</sup> Die Dienststellen und Organisationen nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

<sup>4</sup> Sie können unaufgefordert Meldung erstatten, wenn sie eine konkrete Bedrohung nach Absatz 2 feststellen.

#### **Art. 18** Besondere Auskunfts- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- a. Polizei-, Strafvollzugs- und Strafbehörden;
- b. Grenzwacht- und Zollbehörden;
- c. Behörden der militärischen Sicherheit, des Nachrichtendienstes der Armee und des militärischen Kontrollwesens;

- d. Behörden des Bundes und der Kantone, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- e. Behörden, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- f. Einwohnerkontrollen und andere Behörden, die öffentliche Register führen;
- g. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;
- h. Behörden, die für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständig sind;
- i. Behörden, die für den Betrieb von Informatiksystemen zuständig sind;
- j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen von Verdachtsfällen für Geldwäscherei in Fällen von Terrorfinanzierung und Finanzierung von Proliferationsaktivitäten nach Massgabe des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

<sup>3</sup> Sie erstatten unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete und schwere Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt in einer nicht öffentlichen Liste fest, welche Vorgänge und Feststellungen dem NDB unaufgefordert zu melden sind. Er umschreibt den Umfang der Meldepflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

#### **Art. 19** Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über Auskunfts- und Meldepflichten

<sup>1</sup> Über Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesverwaltung über die vom NDB verlangten Auskünfte nach Artikel 17 oder 18 entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde endgültig.

<sup>2</sup> Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NDB und einer Organisation, einem Organ oder einer Behörde, die nicht der Bundesverwaltung angehören, über vom NDB verlangte Auskünfte nach Artikel 17 oder 18 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

#### **Art. 20** Meldungen und Auskünfte von Dritten

<sup>1</sup> Der NDB kann von jeder Person Meldungen entgegennehmen.

<sup>2</sup> Der NDB kann durch schriftliche oder mündliche Anfrage gezielt Informationen einholen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann Personen schriftlich zu Befragungen einladen.

<sup>3</sup> Der NDB hat die um Auskunft ersuchte Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie freiwillig Auskunft gibt; ausgenommen ist die Informationsbeschaffung unter Verwendung einer Legenderung.

#### **Art. 21**            Besondere Auskunftspflichten Privater

<sup>1</sup> Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung nach Artikel 17 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB kann im Einzelfall folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:

- a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbsmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt: Auskunft über eine von ihr erbrachte Leistung;
- b. von privaten Betreiberinnen und Betreibern von Sicherheitsinfrastrukturen, insbesondere von Videoüberwachungssystemen: die Herausgabe von Aufzeichnungen, einschliesslich Aufzeichnungen von Vorgängen auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Der NDB kann ferner Auskünfte nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>8</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einholen.

### **4. Abschnitt: Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen**

#### **Art. 22**            Arten von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die folgenden Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig:

- a. die Überwachung des Postverkehrs und des Fernmeldeverkehrs von Personen;
- b. die Überwachung eines Fernmeldeanschlusses;
- c. das Einholen der Auskunft, wann und mit welchen Personen oder Anschlüssen die betreffenden Personen oder die überwachten Anschlüsse über den Post- oder Fernmeldeverkehr Verbindung haben oder gehabt haben, sowie über die Verkehrs- und Rechnungsdaten;
- d. das Einholen von Auskünften über den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der bei Mobiltelefonie das Endgerät der überwachten Person momentan verbunden ist zu Zwecken der Ortung;
- e. der Einsatz von Ortungsgeräten, um den Standort und die Bewegungen von Personen oder Sachen festzustellen;
- f. der Einsatz von Überwachungsgeräten, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen oder um Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;
- g. das Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke, um:

1. dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen,
  2. den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern, oder zu verlangsamen, falls die Computersysteme und Computernetzwerke für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden;
- h. das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen, um dort vorhandene oder übermittelte Informationen oder Gegenstände zu beschaffen.

<sup>2</sup> Die Massnahmen werden verdeckt und ohne dass die betroffene Person darüber in Kenntnis gesetzt wird durchgeführt.

### **Art. 23** Grundsatz

<sup>1</sup> Der NDB kann eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn:

- a. eine konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a–d gegeben ist oder die Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen (Art. 62) dies erfordert;
- b. die Schwere der Bedrohung die Massnahme rechtfertigt; und
- c. die bisherigen nachrichtendienstlichen Abklärungen erfolglos geblieben sind, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Der NDB holt vor Durchführung der Massnahme die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Chefin oder den Chef des VBS ein.

<sup>3</sup> Ist es notwendig, dass andere Dienststellen des Bundes und der Kantone an der Durchführung der Massnahme beteiligt werden, so stellt ihnen der NDB eine schriftliche Anordnung zu, sobald die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe der Chefin oder des Chefs des VBS vorliegen. Die Beschaffungsmassnahme ist geheim zu halten.

### **Art. 24** Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen

<sup>1</sup> Der NDB kann auch gegenüber einer Drittperson eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person, über die Informationen beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Behältnisse der Drittperson oder deren Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke benutzt, um Informationen zu übermitteln, zu empfangen oder aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Massnahme darf nicht angeordnet werden, wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171–173 der Strafprozessordnung<sup>9</sup> genannten Berufsgruppen angehört.

**Art. 25** Genehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Beabsichtigt der NDB, eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anzuordnen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Beschaffungsmassnahme;
- b. den Angaben zu den von der Beschaffungsmassnahme betroffenen Personen;
- c. der genauen Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme sowie der gesetzlichen Grundlage;
- d. der Bezeichnung allfälliger anderer Dienststellen, die mit der Durchführung der Beschaffungsmassnahme beauftragt werden sollen;
- e. der Angabe von Beginn und Ende der Beschaffungsmassnahme sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags des NDB.

<sup>3</sup> Sie oder er kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

<sup>4</sup> Die Genehmigung gilt für höchstens drei Monate. Sie kann mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

<sup>5</sup> Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag mit den Angaben nach Absatz 1.

**Art. 26** Freigabe

Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Chefin oder der Chef des VBS nach Konsultation des Sicherheitsausschusses über die Freigabe zur Durchführung.

**Art. 27** Verfahren bei Dringlichkeit

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bei Dringlichkeit den sofortigen Einsatz von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen anordnen. Sie oder er orientiert umgehend die Präsidentin oder den Präsidenten der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Chefin oder den Chef des VBS. Diese oder dieser kann die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beenden.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor des NDB unterbreitet den Antrag innerhalb von 24 Stunden der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts und begründet die Dringlichkeit.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts teilt dem NDB ihren oder seinen Entscheid innerhalb von drei Tagen mit.

<sup>4</sup> Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Chefin oder der Chef des VBS nach Konsultation des Sicherheitsausschusses über die Freigabe zur Weiterführung.

#### **Art. 28** Beendigung der Beschaffungsmassnahme

<sup>1</sup> Der NDB beendet die Beschaffungsmassnahme unverzüglich, wenn:

- a. die Frist abgelaufen ist;
- b. die Voraussetzungen für eine weitere Durchführung nicht mehr erfüllt sind;
- c. die Genehmigung oder die Freigabe nicht erteilt wird.

<sup>2</sup> In Fällen von Dringlichkeit sorgt der NDB zudem für die umgehende Vernichtung der damit beschafften Daten, wenn:

- a. die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts den Antrag ablehnt;
- b. die Chefin oder der Chef des VBS die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beendet oder die Freigabe verweigert.

<sup>3</sup> Sind andere Dienststellen an der Durchführung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme beteiligt, so teilt ihnen der NDB deren Beendigung mit.

<sup>4</sup> Der NDB teilt dem Bundesverwaltungsgericht sowie der Chefin oder dem Chef des VBS die Beendigung der Beschaffungsmassnahme mit.

#### **Art. 29** Mitteilungspflicht

<sup>1</sup> Der NDB teilt der überwachten Person nach Abschluss der Operation innerhalb eines Monats Grund, Art und Dauer der Überwachung mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen mit.

<sup>2</sup> Er kann die Mitteilung aufschieben oder von ihr absehen, wenn:

- a. dies notwendig ist, um eine laufende Beschaffungsmassnahme oder ein laufendes rechtliches Verfahren nicht zu gefährden;
- b. dies wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit nötig ist oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland es erfordern;
- c. durch die Mitteilung Dritte erheblich gefährdet werden könnten;
- d. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

<sup>3</sup> Der Aufschub der Mitteilung oder der Verzicht darauf muss nach dem Genehmigungsverfahren genehmigt und freigegeben werden.

## 5. Abschnitt: Zusammenarbeit und Quellenschutz

### Art. 30 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung

<sup>1</sup> Der NDB kann die Beschaffungsmassnahmen selbst durchführen, mit in- oder ausländischen Amtsstellen zusammenarbeiten oder diese mit der Durchführung beauftragen, sofern die andere Stelle Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

<sup>2</sup> Er kann ausnahmsweise auch mit Privaten zusammenarbeiten oder Privaten Aufträge erteilen, wenn dies aus technischen Gründen oder wegen des Zugangs zum Beschaffungsobjekt erforderlich ist und die betreffende Person Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

### Art. 31 Quellenschutz

<sup>1</sup> Der NDB stellt den Schutz seiner Quellen sicher und wahrt deren Anonymität, insbesondere diejenige von ausländischen Partnerdiensten und von Personen, die Informationen über das Ausland beschaffen und dadurch gefährdet sind. Ausgenommen sind Personen, die wegen schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden.

<sup>2</sup> Er kann die Identität einer in der Schweiz wohnhaften menschlichen Quelle schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bekanntgeben, wenn die Person selbst einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat beschuldigt wird oder wenn die Bekanntgabe unerlässlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären.

<sup>3</sup> Beim Schutz der Quellen sind zu berücksichtigen:

- a. das Interesse des NDB an der weiteren nachrichtendienstlichen Nutzung der Quelle;
- b. das Schutzbedürfnis insbesondere menschlicher Quellen gegenüber Drittpersonen;
- c. bei technischen Quellen: geheimhaltungsbedürftige Angaben über Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden oder Verfahren der Informationsbeschaffung.

<sup>4</sup> Im Streitfall entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

## 6. Abschnitt: Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland

### Art. 32 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Der NDB kann Informationen über Vorgänge im Ausland verdeckt beschaffen.

<sup>2</sup> Beschafft der NDB im Inland Informationen über Vorgänge im Ausland, so ist er an die Bestimmungen des 4. Abschnittes gebunden. Davon ausgenommen sind

Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g, sofern sich die betreffenden Computersysteme und Computernetzwerke im Ausland befinden.

<sup>3</sup> Der NDB sorgt dafür, dass die Risiken bei der Beschaffung und die Eingriffe in die Grundrechte betroffener Personen in keinem Missverhältnis zum erwarteten Informationsgewinn stehen.

<sup>4</sup> Er dokumentiert die Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland zuhanden der Aufsichts- und Kontrollorgane.

<sup>5</sup> Die im Ausland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB sind während ihres Einsatzes nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>10</sup> über die Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

<sup>6</sup> Der NDB sorgt für den Schutz seiner im Ausland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Art. 33** Funkaufklärung

<sup>1</sup> Der Bund kann einen Dienst für die Erfassung elektromagnetischer Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen, die sich im Ausland befinden, betreiben (Funkaufklärung).

<sup>2</sup> Die Funkaufklärung dient:

- a. der Beschaffung sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über Vorgänge im Ausland, insbesondere aus den Bereichen Terrorismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ausländische Konflikte mit Auswirkungen auf die Schweiz;
- b. zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen (Art. 62).

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Aufklärungsbereiche, die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung in einer Verordnung. Er legt fest, für wie lange die erfassten Kommunikationen und Verbindungsdaten beim durchführenden Dienst gespeichert bleiben dürfen.

<sup>4</sup> Er stellt dabei insbesondere sicher, dass der durchführende Dienst aus den erfassten Kommunikationen:

- a. nur die Informationen weiterleitet, die sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland betreffen;
- b. Informationen über Personen im Inland nur weiterleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

<sup>5</sup> Der durchführende Dienst leitet aus den erfassten Kommunikationen Informationen über Vorgänge im Inland weiter, wenn sie auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen.



<sup>6</sup> Er löscht erfasste Kommunikationen, die keine Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland und keine Hinweise auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit enthalten, so rasch wie möglich.

## 7. Abschnitt: Kabelauflklärung

### Art. 34 Allgemeines

<sup>1</sup> Der NDB kann den durchführenden Dienst damit beauftragen, zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) sowie zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen (Art. 62) grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen zu erfassen.

<sup>2</sup> Befindet sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nach Absatz 1 nicht zulässig. Wenn der durchführende Dienst solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden kann, so sind die beschafften Daten unverzüglich zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen.

<sup>3</sup> Daten aus entgegengenommenen Signalen dürfen nur an den NDB weitergeleitet werden, wenn deren Inhalt den Suchbegriffen zugunsten des Auftrags entspricht. Suchbegriffe sind so zu definieren, dass ihre Anwendung möglichst geringe Eingriffe in die Privatsphäre von Personen verursacht. Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen sind als Suchbegriffe nicht zulässig.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die zulässigen Aufklärungsbereiche;
- b. die Organisation und das Verfahren der Kabelauflklärung; und
- c. die maximale Aufbewahrungsdauer der erfassten Inhaltsdaten und Verbindungsdaten aus der Kabelauflklärung beim durchführenden Dienst.

### Art. 35 Genehmigungspflicht

Der NDB darf einen Auftrag zur Kabelauflklärung erteilen, wenn die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts und die Freigabe der Chefin oder des Chefs des VBS nach vorgängiger Konsultation des Sicherheitsausschusses vorliegt.

### Art. 36 Genehmigung des Auftrags zur Kabelauflklärung

<sup>1</sup> Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelauflklärung zu erteilen, so unterbreitet er diesen der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Kammer des Bundesverwaltungsgerichts zur Genehmigung.

<sup>2</sup> Der Antrag enthält folgende Angaben:

- a. den Auftrag an den durchführenden Dienst;
- b. die Notwendigkeit des Einsatzes;
- c. die Kategorien von Suchbegriffen;

- d. die Bezeichnung der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen Signale liefern müssen; und

- e. Beginn und Ende des Auftrags.

<sup>3</sup> Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 25 bis 28.

<sup>4</sup> Die Genehmigung gilt für höchstens sechs Monate. Sie kann nach demselben Verfahren mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

<sup>5</sup> Liegt die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts vor, so kann die Chefin oder der Chef des VBS den Sicherheitsausschuss konsultieren und die Durchführung des Auftrags freigeben.

### **Art. 37**           Vollzug der Kabelaufklärung

<sup>1</sup> Der durchführende Dienst nimmt die Signale der Betreiberinnen und Anbieterinnen nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d entgegen, wandelt sie in Daten um und beurteilt anhand des Inhaltes, welche Daten er an den NDB weiterleitet.

<sup>2</sup> Er leitet ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den Suchbegriffen zugunsten des Auftrags enthalten. Informationen über Personen im Inland leitet er nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

<sup>3</sup> Enthalten die Daten Informationen über Vorgänge im In- oder Ausland, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen, leitet der durchführende Dienst sie unverändert an den NDB weiter.

<sup>4</sup> Daten, die keine Informationen nach den Absätzen 2 und 3 enthalten, sind vom durchführenden Dienst so rasch wie möglich zu vernichten.

<sup>5</sup> Für die nachrichtendienstliche Auswertung der Daten ist der NDB zuständig.

### **Art. 38**           Verpflichtungen der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

<sup>1</sup> Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, dem durchführenden Dienst oder dem NDB die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen technischen Angaben zu machen.

<sup>2</sup> Liegt ein freigegebener Auftrag vor, so sind die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, die Signale an den durchführenden Dienst zu liefern.

<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, die Aufträge geheim zu halten.

<sup>4</sup> Der Bund entschädigt die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Bundesrat regelt die Höhe der Entschädigungen nach Massgabe der Kosten für die Lieferung der Signale an den durchführenden Dienst.

## **4. Kapitel: Datenbearbeitung und Archivierung**

### **1. Abschnitt: Grundsätze und Datenbearbeitung in den Kantonen**

#### **Art. 39** Grundsätze

<sup>1</sup> Der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

<sup>2</sup> Der NDB darf unrichtige Daten weiter bearbeiten, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als unrichtig.

<sup>3</sup> Er kann dieselben Daten in mehrere Informationssysteme überführen. Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Informationssystems.

<sup>4</sup> Er kann die Daten innerhalb eines Informationssystems vernetzt erfassen und automatisiert auswerten.

#### **Art. 40** Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Der NDB beurteilt die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten, bevor er sie in einem Informationssystem erfasst. Er beurteilt die Erheblichkeit und Richtigkeit der im Restdatenspeicher erfassten Meldungen als Ganzes.

<sup>2</sup> Er erfasst nur Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 dienen und nicht unter die Bearbeitungsschranke nach Artikel 3 Absatz 5-8 fallen.

<sup>3</sup> Der NDB vernichtet Daten, die in keinem Informationssystem erfasst werden dürfen, oder sendet sie an den Absender zurück.

<sup>4</sup> Er überprüft periodisch in allen Informationssystemen, ob die erfassten Personendaten zur Erfüllung seiner Aufgaben noch notwendig sind. Er löscht nicht mehr benötigte Daten. Unrichtige Daten werden sofort korrigiert oder gelöscht. Artikel 39 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie überprüft die Personendaten im System IASA-GEX NDB (Art. 45) auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- b. Sie überprüft periodisch die im System INDEX NDB (Art. 46) erfassten Berichte der kantonalen Vollzugsbehörden auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- c. Sie kontrolliert in allen Informationssystemen des NDB stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitungen.
- d. Sie löscht Daten im System INDEX NDB aus Vorabklärungen der Kantone, die älter als fünf Jahre sind, sowie Daten, deren Löschung der Kanton beantragt.
- e. Sie sorgt für interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB zu Fragen des Datenschutzes.

**Art. 41** Datenbearbeitung in den Kantonen

<sup>1</sup> Die kantonalen Vollzugsbehörden führen keine eigenen Datensammlungen in Anwendung dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Bearbeiten die Kantone Daten in eigener Zuständigkeit, so sorgen sie dafür, dass die kantonalen Daten keinen Hinweis auf Bestand und Inhalt der Bundesdaten enthalten.

**2. Abschnitt: Nachrichtendienstliche Informationssysteme****Art. 42** Informationssysteme des NDB

<sup>1</sup> Der NDB betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 4 folgende Informationssysteme:

- a. IASA NDB (Art. 44);
- b. IASA-GEX NDB (Art. 45);
- c. INDEX NDB (Art. 46);
- d. GEVER NDB (Art. 47);
- e. ELD (Art. 48);
- f. OSINT-Portal (Art. 49);
- g. Quattro P (Art. 50);
- h. ISCO (Art. 51);
- i. Restdatenspeicher (Art. 52).

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt für jedes Informationssystem des NDB:

- a. die Zuständigkeiten bei der Datenbearbeitung;
- b. die Zugriffsrechte;
- c. die Häufigkeit der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Schwere des durch die Datenbearbeitung bewirkten Eingriffs in die verfassungsmässigen Rechte;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des NDB in Bezug auf die jeweiligen Aufgabengebiete;
- e. die Löschung der Daten;
- f. die Datensicherheit.

**Art. 43** Zuweisung der Daten zu den Informationssystemen

Der NDB weist eingehende Daten wie folgt zu:

- a. Daten mit Informationen über gewalttätigen Extremismus dem System IASA-GEX NDB;

- b. Daten mit Informationen, die ausschliesslich administrative Prozesse auslösen, dem System GEVER NDB;
- c. Daten mit Informationen, die ausschliesslich sicherheitspolizeiliche Massnahmen betreffen, dem System ELD;
- d. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen dem System OSINT-Portal;
- e. Daten aus Grenz- und Zollkontrollen dem System Quattro P;
- f. Daten, die ausschliesslich der Aufgabenkontrolle und Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung dienen, dem System ISCO;
- g. übrige Daten dem System Restdatenspeicher.

**Art. 44** IASA NDB

<sup>1</sup> Das integrale Analysesystem des NDB (IASA NDB) dient der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten.

<sup>2</sup> Es enthält Daten, welche die Aufgabengebiete nach Artikel 4 Absatz 1 betreffen, mit Ausnahme der Daten über den gewalttätigen Extremismus.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA NDB. Sie können mit Hilfe von IASA NDB Datenrecherchen in allen Informationssystemen des NDB vornehmen, für die sie zugriffsberechtigt sind.

**Art. 45** IASA-GEX NDB

<sup>1</sup> Das integrale Analysesystem Gewaltextremismus des NDB (IASA-GEX NDB) dient der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Informationen, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

<sup>2</sup> Es enthält die Daten, die das Aufgabengebiet des gewalttätigen Extremismus betreffen.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA-GEX NDB.

**Art. 46** INDEX NDB

<sup>1</sup> INDEX NDB dient:

- a. der Feststellung, ob der NDB über eine Person, eine Organisation, eine Gruppierung, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet;
- b. der Ablage der von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte;
- c. der Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

<sup>2</sup> Es ermöglicht berechtigten Behörden, die nicht am besonders gesicherten Netzwerk des NDB angeschlossen sind, den Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Es enthält:

- a. Daten zur Identifikation der in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB erfassten Personen, Organisationen, Gruppierungen, Gegenstände und Ereignisse;
- b. die von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte;
- c. Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

<sup>4</sup> Zugriff auf INDEX NDB im Abrufverfahren haben die folgenden Personen auf die nachstehenden Daten:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auf die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a und b, sofern sie mit dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung beauftragt sind;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Bearbeitung ihrer Daten aus Vorabklärungen und ihrer Berichte; Zugriff auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe c haben ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörde, welche die Vorabklärungen durchgeführt hat, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätssicherungsstelle des NDB;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizei auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung gerichts- und sicherheitspolizeilicher Aufgaben und zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Dienststelle des VBS auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung von Personensicherheitsüberprüfungen.

## **Art. 47**      GEVER NDB

<sup>1</sup> Das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB (GEVER NDB) dient zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe.

<sup>2</sup> GEVER NDB enthält:

- a. Daten zu administrativen Geschäften;
- b. alle ausgehenden nachrichtendienstlichen Produkte des NDB;
- c. Daten, die zur Erstellung der Inhalte nach den Buchstaben a und b verwendet wurden.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf GEVER NDB.

#### **Art. 48**            ELD

<sup>1</sup> Das Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung (ELD) dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und zur Verbreitung von Informationen im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen mit befürchteten Gewalttätigkeiten.

<sup>2</sup> Es enthält Daten über Ereignisse und über Massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ELD.

<sup>4</sup> Bei besonderen Ereignissen kann der NDB auch privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff gewähren. Der Zugriff ist beschränkt auf diejenigen Daten des Systems, die diese Stellen und Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung eines besonderen Ereignisses benötigen.

#### **Art. 49**            OSINT-Portal

<sup>1</sup> Das Portal «Open Source Intelligence» (OSINT-Portal) dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB zur Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen.

<sup>2</sup> Es enthält Daten, die bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen anfallen.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf das OSINT-Portal.

#### **Art. 50**            Quattro P

<sup>1</sup> Quattro P dient der Identifikation von Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten.

<sup>2</sup> Quattro P enthält Daten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 4 mit der Identifikation von Personen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf Quattro P.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt für Quattro P in einer nicht öffentlichen Liste den Umfang der Grenz- und Zollkontrollen fest; er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage.

**Art. 51** ISCO

<sup>1</sup> Das Informationssystem Kommunikationsaufklärung (ISCO) dient zur Kontrolle und zur Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung.

<sup>2</sup> ISCO enthält Daten zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung betraut sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ISCO.

**Art. 52** Restdatenspeicher

<sup>1</sup> Der Restdatenspeicher dient zur Ablage der Daten, die bei der Zuweisung nach Artikel 43 nicht unmittelbar einem anderen System zugewiesen werden können. Personendaten werden nach Artikel 40 Absatz 1 vorgängig auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit beurteilt.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und der Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf den Restdatenspeicher.

**3. Abschnitt: Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen****Art. 53**

<sup>1</sup> Der NDB speichert die Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 22 fallbezogen und gesondert von den Informationssystemen.

<sup>2</sup> Er kann im Einzelfall und unter Beachtung der Bearbeitungsschranke nach Artikel 3 Absatz 5-8 Personendaten zusätzlich im dafür vorgesehenen Informationssystem nach Artikel 42 Absatz 1 ablegen, sofern sie Informationen enthalten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 1 benötigt werden.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Durchführung einer Beschaffungsmassnahme und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt sind, haben Zugang zu den betreffenden Daten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest:

- a. die Zugangsrechte;
- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des NDB in Bezug auf die jeweiligen Aufgabengebiete sowie das Verfahren der Datenvernichtung;
- c. die Datensicherheit.



#### 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz

##### Art. 54 Überprüfung vor der Weitergabe

Der NDB stellt vor jeder Weitergabe von Personendaten oder Produkten sicher, dass die Personendaten den rechtlichen Vorgaben nach diesem Gesetz genügen und ihre Weitergabe rechtlich vorgesehen und im konkreten Fall notwendig ist.

##### Art. 55 Weitergabe von Personendaten an inländische Behörden

<sup>1</sup> Der NDB kann Personendaten an inländische Behörden weitergeben, soweit dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat bestimmt die betreffenden Behörden.

<sup>2</sup> Werden Erkenntnisse des NDB von anderen Behörden zur Strafverfolgung, zur Verhinderung von Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung benötigt, so stellt der NDB ihnen diese unter Wahrung des Quellenschutzes zur Verfügung.

<sup>3</sup> Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen gibt der NDB nur dann an Strafverfolgungsbehörden weiter, wenn sie Hinweise auf eine Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörden eine vergleichbare strafprozessuale Massnahme anordnen dürften.

<sup>4</sup> Der NDB weist die Strafverfolgungsbehörden auf die Herkunft der Daten hin. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>11</sup>.

##### Art. 56 Weitergabe von Personendaten an ausländische Behörden

<sup>1</sup> Der NDB kann ausländischen Sicherheitsbehörden Personendaten in Abweichung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen weitergeben, wenn ausreichende Garantien zum Schutz der betroffenen Person vorliegen.

<sup>2</sup> Er kann Personendaten an ausländische Sicherheitsbehörden zudem weitergeben, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Staat diplomatische Beziehungen pflegt und wenn ein Gesetz oder eine genehmigte zwischenstaatliche Vereinbarung nach Artikel 61 Absatz 3 es vorsieht oder wenn:

- a. dies zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses wie der Verhinderung oder Aufklärung eines auch in der Schweiz strafbaren Verbrechens notwendig ist;
- b. dies zur Begründung eines schweizerischen Ersuchens um Information notwendig ist;
- c. die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat oder die Weitergabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt;
- d. der ersuchende Staat schriftlich zusichert, über das Einverständnis der betroffenen Person zu verfügen, und er mit Hilfe der Mitteilung beurteilen kann, ob die betroffene Person an klassifizierten Projekten des Auslands im

<sup>11</sup> SR 312.0

Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslandes erhalten kann;

- e. dies zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Schweiz oder des Empfängerstaates notwendig ist;
- f. dies zum Schutz von Leib und Leben von Dritten notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Weitergabe ins Ausland muss unterbleiben, wenn die betroffene Person dadurch der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Konvention vom 4. November 1950<sup>12</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder anderer, von der Schweiz ratifizierter internationaler Abkommen ausgesetzt werden könnte.

#### **Art. 57** Weitergabe von Personendaten an Dritte

Die Weitergabe von Personendaten an Dritte ist nur zulässig, wenn:

- a. die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat oder die Weitergabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt;
- b. die Weitergabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwehren;
- c. die Weitergabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

#### **Art. 58** Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Das Auskunftsrecht über die Informationssysteme ELD, Quattro P, OSINT-Portal sowie die administrativen Daten des GEVER richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>13</sup> über den Datenschutz (DSG).

<sup>2</sup> Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über sie in den Informationssystemen Restdatenspeicher, IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB und ISCO sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft auf:

- a. wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen:
  - 1. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4, oder
  - 2. der Strafverfolgung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens;
- b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten

<sup>12</sup> SR 0.101

<sup>13</sup> SR 235.1

rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

<sup>4</sup> Der EDÖB führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr mit, dass entweder in Bezug auf sie keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft eine Empfehlung im Sinne von Artikel 27 DSG zu deren Behebung an den NDB gerichtet hat. Er weist die betroffene Person darauf hin, dass sie vom Bundesverwaltungsgericht verlangen kann, diese Mitteilung oder den Vollzug der Empfehlung zu überprüfen.

<sup>5</sup> Für die Empfehlung des EDÖB nach Absatz 4 gilt Artikel 27 Absätze 4–6 DSG sinngemäss.

<sup>6</sup> Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist. Im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des EDÖB nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen.

<sup>7</sup> Die Mitteilungen nach den Absätzen 3–6 sind stets gleichlautend und werden nicht begründet. Sie können von den Betroffenen nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

<sup>8</sup> Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

<sup>9</sup> Der EDÖB kann empfehlen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilen solle, wenn eine Person glaubhaft darlegt, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, wenn und soweit damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist.

## 5. Abschnitt: Archivierung

### Art. 59

<sup>1</sup> Daten und Akten des NDB, die nicht aus dem direkten Verkehr mit ausländischen Sicherheitsdiensten stammen, werden durch das Bundesarchiv (BAR) in besonders gesicherten Räumen des BAR archiviert.

<sup>2</sup> Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Aufbewahrung und Vernichtung von Daten und Akten, die aus dem direkten Verkehr mit ausländischen Sicherheitsdiensten stammen.

## 5. Kapitel: Dienstleistungen

### Art. 60

<sup>1</sup> Sofern daran ein nachrichtendienstliches oder anderes öffentliches Interesse besteht, kann der NDB zugunsten anderer Behörden des Bundes und der Kantone namentlich in folgenden Bereichen Dienstleistungen erbringen:

- a. sichere Übermittlung;
- b. Transport;
- c. Beratung und Lagebeurteilung;
- d. Schutz und Abwehr von Angriffen auf die Informations- oder Kommunikationsinfrastruktur oder die Geheimhaltung.

<sup>2</sup> Sofern daran ein nachrichtendienstliches Interesse besteht, kann der NDB solche Dienstleistungen auch zu Gunsten von Dritten in der Schweiz oder im Ausland erbringen.

## 6. Kapitel: Politische Steuerung, Kontrolle sowie Rechtsschutz

### 1. Abschnitt: Politische Steuerung und Tätigkeitsverbot

#### Art. 61 Politische Steuerung durch den Bundesrat

<sup>1</sup> Der Bundesrat steuert den Nachrichtendienst politisch und nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

- a. Er erteilt dem NDB den Grundauftrag und erneuert diesen mindestens alle vier Jahre. Der Grundauftrag ist geheim.
- b. Er genehmigt jährlich die Beobachtungsliste und leitet sie an die Geschäftsprüfungsdelegation weiter. Die Beobachtungsliste ist vertraulich.
- c. Er bestimmt jährlich die Gruppierungen, die als gewaltextremistisch einzustufen sind und nimmt Kenntnis von der Anzahl gewalttätig-extremistischer Personen, die noch keiner bekannten Gruppierung zugeordnet werden können.
- d. Er beurteilt jährlich und bei Bedarf bei besonderen Ereignissen die Bedrohungslage und informiert die eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit.
- e. Er ordnet bei besonderen Bedrohungssituationen die notwendigen Massnahmen an.
- f. Er legt jährlich die Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Behörden fest.

<sup>2</sup> Die Dokumente im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 sind nicht öffentlich zugänglich

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit des NDB betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung

an internationalen automatisierten Informationssystemen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e abschliessen.

**Art. 62** Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann in besonderen Lagen den NDB mit Massnahmen nach diesem Gesetz beauftragen, sofern diese erforderlich sind, um weitere wesentliche Landesinteressen nach Artikel 1 Absatz 3 zu wahren.

<sup>2</sup> Er legt im Einzelfall Dauer, Zweck, Art und Umfang der Massnahme fest.

<sup>3</sup> Bei genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen ist das Genehmigungsverfahren einzuhalten.

<sup>4</sup> Erteilt der Bundesrat einen Auftrag nach Absatz 1, so informiert er die Geschäftsprüfungsdelegation innerhalb von 24 Stunden darüber.

**Art. 63** Beobachtungsliste

<sup>1</sup> Die Beobachtungsliste enthält Organisationen und Gruppierungen, bei denen die begründete Annahme besteht, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen. Die Annahme gilt als begründet, wenn eine Organisation oder Gruppierung auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union geführt wird.

<sup>2</sup> Organisationen und Gruppierungen werden von der Beobachtungsliste gestrichen, wenn sie auf keiner Liste nach Absatz 1 mehr geführt werden oder wenn die Annahme, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen, hinfällig ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt in einer Verordnung die Kriterien fest, die zur Erstellung der Beobachtungsliste dienen; er legt fest, wie oft die Liste überprüft wird.

**Art. 64** Tätigkeitsverbot

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann einer natürlichen Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht und die mittelbar oder unmittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern.

<sup>2</sup> Ein Verbot ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin erfüllt, so kann es jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Das Antrag stellende Departement prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind. Ist dies nicht länger der Fall, so stellt es dem Bundesrat Antrag auf Aufhebung des Verbots.

## **2. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht des Nachrichtendienstes**

**Art. 65** Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug des Gesetzes sowohl innerhalb des NDB wie auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist.

**Art. 66** Aufsicht durch das Departement

<sup>1</sup> Das VBS erstellt jährlich einen Kontrollplan für die Überprüfung der Tätigkeit des NDB auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Der Kontrollplan ist mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten abzustimmen.

<sup>2</sup> Es setzt für die Durchführung der allgemeinen Aufsicht neben der unabhängigen Kontrollinstanz nach Artikel 67 eine interne Aufsichtsinstanz ein.

<sup>3</sup> Die interne Aufsichtsinstanz nimmt ihre Funktion sowohl beim NDB und wie auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden wahr.

<sup>4</sup> Sie informiert die Chefin oder den Chef des VBS laufend über ihre Erkenntnisse aus den Aufsichtstätigkeiten. Die Berichte sind nicht öffentlich zugänglich.

**Art. 67** Unabhängige Kontrollinstanz für die Funkaufklärung

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt eine aus fachkundigen Mitgliedern zusammengesetzte unabhängige Kontrollinstanz, die die Funkaufklärung auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft. Die Kontrollinstanz versieht ihre Aufgaben weisungsungebunden. Sie stellt den Informationsschutz für die bei den Kontrollen erhaltenen Informationen sicher.

<sup>2</sup> Die Kontrollinstanz prüft die Erteilung der Aufträge an den durchführenden Dienst und die Bearbeitung der erfassten Informationen vor und nach ihrer Weiterleitung.

<sup>3</sup> Sie kann aufgrund der Überprüfung Empfehlungen abgeben und beim VBS beantragen, dass Aufträge eingestellt und Informationen gelöscht werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Kontrollinstanz, die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie die Organisation ihres Sekretariats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>5</sup> Die Berichte sind nicht öffentlich zugänglich.

**Art. 68** Aufsicht und Kontrolle durch den Bundesrat

<sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt für die Kontrolle der Tätigkeiten des NDB auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

<sup>2</sup> Er lässt sich regelmässig vom VBS über die Bedrohungslage und die Erkenntnisse aus den Aufsichtstätigkeiten orientieren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Finanzaufsicht über die Tätigkeitsbereiche des NDB, die besonderer Geheimhaltung bedürfen;
- b. die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes und der Kantone.

**Art. 69** Parlamentarische Oberaufsicht

Für die parlamentarische Oberaufsicht über die Tätigkeit des NDB und der kantonalen Vollzugsorgane zum Vollzug dieses Gesetzes ist ausschliesslich die Geschäfts-

prüfungsdelegation unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>14</sup> zuständig.

#### **Art. 70** Kantonale Aufsicht

<sup>1</sup> Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden, die von den Kantonen mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, unterstehen dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten.

<sup>2</sup> Für die parlamentarische Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes gilt Artikel 69.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. den Beizug von unterstützenden Aufsichtsorganen für die kantonale Dienstaufsicht;
- b. den Zugang zu Informationen über Bestand und Inhalt der für den Bund ausgeführten Aufträge und über die Art, wie die kantonale Vollzugsbehörde diese erledigt.

### **3. Abschnitt: Rechtsschutz**

#### **Art. 71**

<sup>1</sup> Gegen die gestützt auf dieses Gesetz von Bundesorganen erlassenen Verfügungen einschliesslich der Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Dessen Beschwerdeentscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Mit der Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerde gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Die Beschwerdefrist gegen die Anordnung einer genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme beginnt an dem auf die Mitteilung der Frist folgenden Tag zu laufen.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 72** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>14</sup> SR 171.10

**Art. 73**          Vollzug durch Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone beschaffen und bearbeiten Informationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a unaufgefordert oder aufgrund eines besonderen Auftrags des NDB.

<sup>2</sup> Sie erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

<sup>3</sup> Der NDB arbeitet zum Vollzug dieses Gesetzes mit den Kantonen zusammen, insbesondere durch Zurverfügungstellung technischer Mittel, durch Schutz- und Überwachungsmassnahmen und durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

<sup>4</sup> Die Kantone unterstützen den NDB im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Vollzug seiner Aufgaben, insbesondere indem sie:

- a. die nötigen technischen Mittel zur Verfügung stellen;
- b. die nötigen Schutz- und Überwachungsmassnahmen veranlassen;
- c. bei der Ausbildung mitwirken.

<sup>5</sup> Der Bund entschädigt die Kantone im Rahmen der bewilligten Kredite für die Leistungen, die sie zum Vollzug dieses Gesetzes erbringen. Der Bundesrat legt die Entschädigung aufgrund der Zahl der überwiegend für Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

**Art. 74**          Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

**Art. 75**          Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



## Änderung bisherigen Rechts

### I

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>15</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>16</sup> über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes.

### II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>17</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich**

*Art. 9 Abs. 1 Bst. c und l (neu)*

<sup>1</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008<sup>18</sup>;
- l. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die

<sup>15</sup> AS **1998** 1546, **2003** 2133, **2006** 2197, **2006** 2319, **2006** 3703, **2007** 6637, 2008, 3437, **2008** 4989, **2008** 5463, **2008** 6261, **2009** 5091, **2009** 6565, **2009** 6921, **2010** 1881, **2010** 6015, **2011** 5861

<sup>16</sup> AS **2009** 6565

<sup>17</sup> SR **142.51**

<sup>18</sup> SR **361.0**

innere und äussere Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom...<sup>19</sup> sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Überprüfungen betreffend die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952<sup>20</sup>, nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>21</sup> und dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>22</sup>.

## 2. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>23</sup>

Art. 14 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2</sup> Bei Personendaten können die abliefernden Stellen während der Schutzfrist in die von ihnen abgelieferten Unterlagen Einsicht nehmen, wenn sie diese benötigen:

a<sup>bis</sup>. zur Einschätzung von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit;

## 3. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>24</sup>

Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 (neu)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:
  - 7. die Informationsbeschaffung nach dem Nachrichtendienstgesetz vom ...<sup>25</sup>.

## 4. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>26</sup>

Art. 23 Abs. 2

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

- a. Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>27</sup>;
- b. den Artikeln 25, 27 und 36 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>28</sup>;
- c. den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

19 SR...

20 SR 141.0

21 SR 142.20

22 SR 142.31

23 SR 152.1

24 SR 152.3

25 SR ....

26 SR 173.32

27 SR 142.31

28 SR ....

*Art. 33 Bst. b Ziff. 4*

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:
  - 4. das Verbot von Tätigkeiten nach dem Nachrichtendienstgesetz vom ...<sup>29</sup>

*Gliederungstitel vor Art. 36b***4. Abschnitt: Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen des Nachrichtendienstes***Art. 36b*

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen nach dem Nachrichtendienstgesetz vom...<sup>30</sup>.

**5. Zivilgesetzbuch<sup>31</sup>***Art. 43a Abs. 4 Ziff. 5 (neu)*

<sup>4</sup> Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

- 5. der NDB für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere und äussere Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>32</sup>.

**6. Strafgesetzbuch<sup>33</sup>***Art. 317<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Wer mit richterlicher Genehmigung im Rahmen einer verdeckten Ermittlung zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung seiner Legende oder mit Ermächtigung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) nach Artikel 15 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>34</sup> (NDG) oder mit Ermächtigung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 16 NDG zur Schaffung oder Aufrechterhaltung seiner nachrichten-

<sup>29</sup> SR....

<sup>30</sup> SR....

<sup>31</sup> SR **210**

<sup>32</sup> SR

<sup>33</sup> SR **311.0**

<sup>34</sup> SR....

dienstlichen Legendierung oder Tarnidentität Urkunden herstellt, verändert oder gebraucht, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

<sup>2</sup> Wer mit Bewilligung für eine verdeckte Ermittlung oder im Auftrag der zuständigen Behörde nach den Artikeln 15 oder 16 NDG Urkunden für Legendierungen oder Tarnidentitäten herstellt oder verändert, ist nicht nach den Artikeln 251, 252, 255 und 317 strafbar.

*Art. 365 Abs. 2 Bst. r (neu), s (neu), t (neu) und u (neu)*

<sup>2</sup> Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- r. frühzeitigem Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 NDG<sup>35</sup>;
- s. Informationsvermittlung an Europol nach Artikel 355a;
- t. Prüfung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>36</sup> sowie Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 BV<sup>37</sup>;
- u. Beschaffung und Weiterleitung von Informationen an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Anfragen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d NDG; Daten, deren Weitergabe nicht im Interesse der betroffenen Person ist, können nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden.

*Art. 367 Abs. 2 Bst. m (neu) und Abs. 4*

<sup>2</sup> Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b nehmen:

- m. der NDB.

<sup>4</sup> Personendaten, die hängige Strafverfahren betreffen, dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e, l und m bearbeitet werden.

## **7. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008<sup>38</sup> über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes**

*Art. 15 Abs. 3 Bst. k (neu)*

<sup>3</sup> Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- k. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe j.

<sup>35</sup> SR.....

<sup>36</sup> SR **142.20**

<sup>37</sup> SR **101**

<sup>38</sup> SR **361**

## 8. Militärgesetz vom 3. Februar 1995<sup>39</sup>

Art. 99 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>quater</sup> (neu) und 3<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich der Funkaufklärung nach Artikel 33 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>40</sup> bedienen. Der Bundesrat regelt die Aufklärungsbereiche in einer Verordnung.

<sup>1quater</sup> Er kann auch Fluggeräte und Satelliten einsetzen, um Vorgänge und Einrichtungen zu beobachten und die Beobachtungen aufzuzeichnen. Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

<sup>3bis</sup> Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Nachrichtendienstes der Armee betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung an internationalen militärischen Informationssystemen abschliessen.

## 9. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>41</sup> über die militärischen Informationssysteme

Art. 16 Abs. 1 Bst. h (neu)

<sup>1</sup> Der Führungsstab der Armee macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- h. dem Nachrichtendienst des Bundes zur Feststellung der Identität von Personen, die aufgrund von Erkenntnissen über Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>42</sup> auch eine Bedrohung für die Sicherheit der Armee darstellen können.

## 10. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003<sup>43</sup>

Art. 101 Abs. 3

<sup>3</sup> Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde unterhält eine Zentralstelle, die Daten beschafft, bearbeitet und weitergibt, soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, des

<sup>39</sup> SR 510.10

<sup>40</sup> SR ...

<sup>41</sup> SR 510.91

<sup>42</sup> SR ...

<sup>43</sup> SR 732.1

Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991<sup>44</sup>, die Deliktsverhütung und die Strafverfolgung erfordern.

## **11. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>45</sup>**

*Art. 104c Abs. 5 Bst. c (neu)*

<sup>5</sup> Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- c. der NDB zur Feststellung der Fahrberechtigungen von Personen.

## **12. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>46</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird:

- d. nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstaben a–d, 23 und 24 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>47</sup> (NDG).

*Art. 11 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Bei einer Überwachung des Postverkehrs hat der Dienst folgende Aufgaben:

- a. Er prüft, ob die Überwachung eine gemäss dem anwendbaren Recht überwachungsfähige Straftat betrifft und von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist oder ob eine genehmigte und freigegebene Anordnung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) nach den Artikeln 25 und 27 NDG<sup>48</sup> vorliegt. Ist die Anordnung falsch oder unrichtig, so nimmt er mit der Genehmigungsbehörde Kontakt auf, bevor die Anbieterin eines Postdienstes Sendungen oder Informationen an die anordnende Behörde weiterleitet.

*Art. 13 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs hat der Dienst folgende Aufgaben:

- a. Er prüft, ob die Überwachung eine gemäss dem anwendbaren Recht überwachungsfähige Straftat betrifft und von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist oder ob eine genehmigte und freigegebene Anordnung des

<sup>44</sup> SR 814.50

<sup>45</sup> SR 741.01

<sup>46</sup> SR 780.1

<sup>47</sup> SR....

<sup>48</sup> SR...

NDB nach den Artikeln 25 und 27 NDG<sup>49</sup> vorliegt. Ist die Anordnung falsch oder unrichtig, so nimmt er mit der Genehmigungsbehörde Kontakt auf, bevor er Informationen an die anordnende Behörde weiterleitet.

*Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Der Dienst erteilt dem NDB die zum Vollzug des NDG<sup>50</sup> erforderlichen Auskünfte nach Absatz 1.

### **13. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>51</sup>**

*Art. 34 Abs. 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup> (neu)*

<sup>1ter</sup> Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

- a. Polizei- und Strafvollzugsbehörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
- b. der Nachrichtendienst des Bundes zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen oder Einrichtungen .

<sup>1quater</sup> Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.

### **14. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>52</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

*Art. 50a Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> und e Ziff. 7*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>53</sup> bekannt geben:

- d.<sup>bis</sup> dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>54</sup> gegeben ist;
- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  7. aufgehoben;

<sup>49</sup> SR....

<sup>50</sup> SR....

<sup>51</sup> SR **784.10**

<sup>52</sup> SR **831.10**

<sup>53</sup> SR **830.1**

<sup>54</sup> SR....

## 15. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>55</sup> über die Invalidenversicherung

Art. 66a Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG<sup>56</sup> bekannt geben:

- c. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>57</sup> gegeben ist.

## 16. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>58</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

Art. 86a Abs. 1 Bst. g sowie Abs. 2 Bst. g

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- g. *aufgehoben*

<sup>2</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- g. den Nachrichtendienst des Bundes oder die Sicherheitsorgane der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>59</sup> gegeben ist.

## 17. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>60</sup> über die Krankenversicherung

Art. 84a Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> und h Ziff. 6

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>61</sup> bekannt geben:

55 SR 831.20

56 SR 830.1

57 SR....

58 SR 831.40

59 SR....

60 SR 832.10

61 SR 830.1



- g<sup>bis</sup>. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>62</sup> gegeben ist;
- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
6. *aufgehoben*

## 18. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>63</sup> über die Unfallversicherung

Art. 97 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup> und i Ziff. 6

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>64</sup> bekannt geben:

- h.<sup>bis</sup> dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>65</sup> gegeben ist;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
6. *aufgehoben*

## 19. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>66</sup> über die Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. q

<sup>1</sup> Bei der Militärversicherung ist versichert:

- q. wer als Mitarbeiter des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) im Ausland eingesetzt ist.

Art. 95a Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup> und i Ziff. 8

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>67</sup> bekannt geben:

62 SR....  
63 SR **832.20**  
64 SR **830.1**  
65 SR....  
66 SR **833.1**  
67 SR **830.1**

- h.<sup>bis</sup> dem NDB oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>68</sup> gegeben ist;
- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  - 8. *aufgehoben*

## 20. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>69</sup>

Art. 97a Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup> und f Ziff. 8

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>70</sup> bekannt geben:

- e.<sup>bis</sup> dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 17 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom ...<sup>71</sup> gegeben ist;
- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  - 8. *aufgehoben*

<sup>68</sup> SR....

<sup>69</sup> SR **837.0**

<sup>70</sup> SR **830.1**

<sup>71</sup> SR....